

Tätigkeitsbericht 2019
der Schlichtungsstelle Bausparen
des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V.

Vorbemerkungen

Die privaten Bausparkassen unternehmen seit langem große Anstrengungen, um ihren Kunden einen optimalen Service zu bieten. Um diesen Service auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten noch zu erhöhen, haben sich alle Mitglieder des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. bereits im Jahr 2001 entschlossen, eine außergerichtliche Schlichtungsstelle einzurichten. Hierdurch wurde für die Kunden der privaten Bausparkassen bereits seit dem Jahr 2002 eine Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten schnell, effizient und weitgehend kostenlos beizulegen.

Mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 sowie dem Inkrafttreten der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) hat der Verband der Privaten Bausparkassen e. V. die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle betrieben. Die Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. ist am 30. Januar 2017 durch das Bundesamt für Justiz mit Wirkung zum 1. Februar 2017 als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt worden.

Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern der privaten Bausparkassen und der vom Verband der Privaten Bausparkassen e. V. als Träger eingerichteten Geschäftsstelle.

Schlichter der privaten Bausparkassen sind Gabriele Meister, Dr. Winfried Delitzsch und Dr. Bernd Müller-Christmann. Bis zum 30. September 2019 war auch Dr. Michael Klein Schlichter der privaten Bausparkassen, der nach seiner Zeit als Richter am Bundesgerichtshof erstmals zum 1. Oktober 2010 zum Schlichter bestellt worden ist. Mit Ablauf seiner dritten Amtszeit ist Dr. Klein altersbedingt aus dem Amt des Schlichters ausgeschieden.

Die Schlichter genießen in ihrem Amt richterliche Unabhängigkeit und unterliegen somit keinen Weisungen des Verbandes. In ihrer Arbeit werden die Schlichter von der Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

Aufgabe der Schlichtungsstelle Bausparen ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern.

Die Grundlage für die Streitbeilegung bildet die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfassende Informationen zum Schlichtungsverfahren stehen auf der Website zum Schlichtungsverfahren unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de zur Verfügung. Dort kann auch die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung eingesehen werden.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und ist nach Maßgabe von § 20 FinSV i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBIInfoV) erstellt worden. Zudem orientiert er sich an den Empfehlungen des Bundesamts für Justiz im Leitfaden für statistische Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBIInfoV für die Erstellung der Tätigkeits- und Evaluationsberichte vom 7. September 2017.

Angaben nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV) i. V. m. § 20 FinSV

1. Statistische Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV i. V. m. § 20 FinSV

	Anzahl	Anteil
1. Anzahl der im Jahr 2019 insgesamt eingegangenen Anträge (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) VSBInfoV	869	
1.1 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 1 FinSV an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben wurden	14	
a. Kontoführung und Zahlungsverkehr		
b. Kreditgeschäft	4	
c. Wertpapiergeschäft		
d. Sparverkehr		
e. Sonstiges	10	
1.2 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 2 FinSV auf Antrag des Antragstellers an eine andere Streitbelegungsstelle weitergeleitet wurden	0	
1.3 Anzahl der im Jahr 2019 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten	5	
Anteil dieser Verfahren an den im Jahr 2019 insgesamt eingegangenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f) VSBInfoV)		0,57 %
2. Anzahl der Anträge, die durch die Schlichtungsstelle weiterbehandelt wurden	855	
2.1 Bausparvertrag	713	
a. Bausparsumme (insbesondere überhöhte Bausparsumme)	6	
b. Beratung (Zweckverfehlung bei Abschluss, „Umdeckung“, Tarifwechsel etc.)	107	
c. Gebühren (Gebühren, Entgelte, Auslagen etc.)	116	
d. Kündigung (insbesondere nach § 489 Abs 1 Nr. 2 BGB)	172	
e. Sparbeiträge (Annahme von Regelsparbeiträgen und Sonderzahlungen)	51	
f. Vertragsänderungen (Erhöhung der Bausparsumme, Vertragsübertragungen etc.)	19	
g. Verzinsung/sonstige tarifliche Vergünstigungen (Bonuszins, Treueprämie etc.)	204	
h. Sonstiges (verzögerte Abwicklung eines Anliegens, Wohnungsbauprämie etc.)	38	
2.2 Darlehensvertrag	142	
a. Beratung (in Bezug auf Erstfinanzierung / Umfinanzierung etc.)	13	
b. Darlehensgewährung (vor allem Ablehnung des Darlehensantrags)	16	
c. Darlehensrückzahlung (insbesondere Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens)	20	
d. Widerruf (insbesondere Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung)	33	
e. Gebühren (Darlehensgebühr, Wertermittlungsgebühr, Treuhandgebühr etc.)	18	
f. Sicherheiten (Austausch, Freigabe, Erteilung der Löschungsbewilligung etc.)	11	
g. Verzinsung (Darlehenszins)	8	
h. Verzug (Zahlungsschwierigkeiten, Kündigung, Zwangsvollstreckung, etc.)	6	
i. Vorfälligkeitsentschädigung (auch Nichtabnahmeentschädigung)	12	
j. Sonstiges (insbesondere verzögerte Abwicklung eines Anliegens, SCHUFA, etc.)	5	

3.	Anzahl der im Jahr 2019 insgesamt abgeschlossenen Verfahren¹	893
3.1	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommenen Anträge	111
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren	12,43 %
3.2	Anzahl der im Vorverfahren erledigten Verfahren²	126
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren	14,11 %
3.3	Anzahl nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Verfahren:	140
a.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	3
b.	die Verbraucherschlichtungsstelle war für die Streitigkeit nicht zuständig und der Antrag war auch nicht an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben	
c.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig	1
d.	bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden	
e.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	
f.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	
g.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt	
h.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben	12
i.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt	62
j.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann	62
	Anteil der abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b) VSBInfoV):	15,68 %

¹ Die angegebene Anzahl umfasst alle im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren, unabhängig davon, ob die Anträge auf Schlichtung im Jahr 2018 oder im Jahr 2019 eingereicht wurden.

² Die angegebene Anzahl beinhaltet die Verfahren, bei denen die Antragsgegnerin dem Anliegen des Antragstellers entsprochen hat oder beide Parteien einen Vergleich geschlossen haben.

4.	Anzahl der Verfahren, in denen die Schlichter im Jahr 2019 einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet haben	516
4.1	Anzahl der Schlichtungsvorschläge	
a.	zugunsten Antragsteller	44
aa.	von beiden angenommen	17
bb.	von beiden abgelehnt	0
cc.	von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	2
dd.	von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	25
b.	zugunsten Bausparkasse	325
aa.	von beiden angenommen	74
bb.	von beiden abgelehnt	1
cc.	von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	250
dd.	von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	0
c.	Vergleich	147
aa.	von beiden angenommen	75
bb.	von beiden abgelehnt	8
cc.	von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	34
dd.	von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	30
4.2	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag angenommen haben	165
4.3	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag nicht angenommen haben	9
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBlInfoV)	
5.1	Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlicher Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FinSV)	18 Tage
5.2	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV)³	144 Tage
6.	Umgang der Parteien mit dem Ergebnis	
6.1	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	165
6.2	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	9

³ Bei der Berechnung sind nur die im Jahr 2019 eingegangenen und auch im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt worden, unabhängig davon, ob der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, das Verfahren durch Abhilfe oder einen Vergleich beendet worden ist, eine Ablehnungsentscheidung ergangen ist oder durch einen Schlichtungsvorschlag beendet wurde.

2. Erläuterungen zu den statistischen Angaben

Nach insgesamt 1.087 im Jahr 2018 eingegangenen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind im Jahr 2019 insgesamt 869 Anträge bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. eingereicht worden. Damit hat sich das Aufkommen weiter verringert, nachdem im Jahr 2017 noch 2.038 Anträge auf Schlichtung zu verzeichnen waren. Grund für den kontinuierlichen Rückgang der Antragszahlen dürfte u.a. sein, dass viele der in den Vorjahren im Schlichtungsverfahren behandelten Rechtsfragen, wie beispielsweise die Rechtmäßigkeit der durch die Bausparkassen im Rahmen der anhaltenden Niedrigzinsphase ausgesprochenen Kündigungen hochverzinsster Bausparverträge, zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung geklärt wurden.

Von den 869 eingereichten Anträgen auf Schlichtung fielen 14 Anträge nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen, sondern in die Zuständigkeit einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle. Diese 14 Anträge wurden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 FinSV unter Benachrichtigung des jeweiligen Antragstellers an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben.

Insgesamt wurden somit 855 Anträge auf Schlichtung durch die Schlichtungsstelle weiterbehandelt. Dabei lag der Schwerpunkt der Anträge nicht mehr bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit der durch die Bausparkassen ausgesprochenen Kündigungen, sondern nunmehr bei deren Rechtsfolgen. So befassten sich 204 Anträge mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen oder ähnliche Vergünstigungen im Falle einer Kündigung durch die Bausparkasse zu gewähren sind. Die Rechtmäßigkeit der Kündigung selbst wurde dagegen nur noch in 172 Anträgen thematisiert. In insgesamt 134 Anträgen ging es um die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten, wie der Erhebung einer Kontogebühr oder Servicepauschale in der Sparphase des Bausparvertrages. Wie sich aus der zuvor dargestellten Statistik ergibt, verteilten sich die übrigen 345 Anträge relativ gleichmäßig auf die darüber hinaus genannten Sachgebiete.

Abgeschlossen wurden im Verlauf des Kalenderjahres 2019 insgesamt 893 Verfahren, nachdem im Jahr 2018 1.686 und im Jahr 2017 noch 2.499 Verfahren abgeschlossen wurden. Der Rückgang bei der Anzahl der Anträge schlägt sich somit unmittelbar auch in der Anzahl der abgeschlossenen Verfahren nieder.

In insgesamt 111 der zuvor genannten 893 Verfahren haben die Antragsteller ihren Antrag nach § 6 Abs. 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 12 Prozent der insgesamt im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren.

Darüber hinaus erledigten sich 126 weitere Verfahren im Vorverfahren. In diesen Fällen haben die Bausparkassen als Antragsgegner dem Anliegen der Antragsteller entsprochen oder die Parteien konnten sich auf einen Vergleich einigen, so dass es keiner Befassung der Schlichter mit dem Anliegen der Antragsteller mehr bedurfte.

Der Anteil von rund 26 Prozent der zurückgenommenen bzw. im Vorfeld erledigten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren zeigt, dass viele Streitigkeiten bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens beigelegt werden konnten. Dies verdeutlicht die grundsätzliche Bereitschaft der Bausparkassen, den Anliegen ihrer Kunden unbürokratisch gerecht zu werden.

In 140 Verfahren lehnten die Schlichter die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1, 2 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1, 2 FinSV ab. Der Anteil der im Jahr 2019

abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren entsprach mit 16 Prozent genau dem Anteil des Vorjahres.

Hervorzuheben ist, dass kein einziger Schlichtungsantrag wegen Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle durch die Schlichter abgelehnt werden musste. Hier zeigt sich erneut, dass die Informationen über die Schlichtungsverfahren im Finanzbereich insgesamt so gut sind, dass es offensichtlich für die Verbraucher kein Problem ist, die für ihr Anliegen zuständige Schlichtungsstelle zu finden.

Zu den häufigsten Gründen für eine Ablehnung zählten im Jahr 2019 das Vorliegen einer ungeklärten Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nach § 3 Abs. 2 a) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung und die im Schlichtungsverfahren nicht mögliche Aufklärung des für die Streitentscheidung erheblichen Sachverhalts nach § 3 Abs. 2 b) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung. Beide Konstellationen führten in jeweils 62 Verfahren zu einer Ablehnung. In den übrigen 16 Verfahren beruhte die Ablehnung auf anderen in der Verfahrensordnung geregelten Gründen.

Letztlich haben die Schlichter im Jahr 2019 in insgesamt 516 Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

Von diesen 516 Schlichtungsvorschlägen fielen 44 zugunsten der Antragsteller und 325 zugunsten der Bausparkassen aus. Hier zeigt sich erneut, dass die Bausparkassen in vielen Fällen den Begehren der Antragsteller in einem frühen Stand des Verfahrens nachkommen und es nur in den Fällen zu einer Sachentscheidung durch die Schlichter kommen lassen, in denen sie ihre Erfolgsaussichten relativ gut einschätzen. Ferner wurde in 147 Verfahren ein Vergleich durch die Schlichter vorgeschlagen.

Von den insgesamt 516 unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen wurden 166 Vorschläge, d. h. rund 32 Prozent, von beiden Parteien angenommen, unabhängig davon, ob die Schlichtungsvorschläge zugunsten des Antragstellers oder zugunsten der Bausparkasse ausgegangen sind oder einen Vergleich beinhalteten. In neun Verfahren haben beide Parteien übereinstimmend den vom Schlichter unterbreiteten Vorschlag nicht angenommen.

Sieht man als ergebnislos gebliebene Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) VSBlInfoV i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV nicht nur die 111 Verfahren an, in denen die Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen haben, sondern betrachtet man als ergebnislos gebliebene Verfahren auch die 350 Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, sind insgesamt 461 Verfahren und somit rund 52 Prozent der insgesamt 893 im Jahr 2019 abschließend bearbeiteten Verfahren ergebnislos geblieben. Beschränkt sich die Betrachtung (nur) auf die Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, beträgt die Quote bei 350 betrachteten Verfahren lediglich 39 Prozent.

Wird für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBlInfoV) lediglich auf den Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlichen Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags abgestellt, so hat die durchschnittliche Dauer der Verfahren 18 Tage (gegenüber 22 Tage im Vorjahr) betragen. Mit 145 Tagen (Vorjahr: 163 Tage) weitaus länger ist hingegen der Zeitraum zwischen dem Antragsingang und dem endgültigen Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV). Zwar erscheint dieser Zeitraum zunächst relativ lang. Werden aber die in der Verfahrensordnung vorgegebenen Fristen von den Beteiligten ausgeschöpft, ist festzustellen, dass die Mindestverfahrensdauer allein aufgrund der gewährten Fristen mindestens 14 Wochen betragen kann. Rechnet man die für die Bearbeitung des Antrags erforderliche Zeit durch die Schlichtungsstelle, die Zeit für die Entscheidungsfindung durch die Schlichter sowie die entsprechenden

Postlaufzeiten hinzu, relativiert sich die zuvor genannte Verfahrensdauer. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass sich die Dauer der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr verringert hat.

Nach alldem ist noch über die Anzahl der im Jahr 2019 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten zu berichten. Insgesamt gingen im Jahr 2019 fünf Anträge auf Schlichtung ein, die grenzübergreifende Streitigkeiten zum Gegenstand hatten. Bei diesen hatten die Antragsteller ihren Wohnsitz in einem anderen Land als die dem Verfahren angeschlossenen privaten Bausparkassen, die alle ihren Sitz in Deutschland haben.

Schließlich soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass kein einziger Antrag durch eine Schlichtungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat vermittelt wurde, die sich ebenso wie die Schlichtungsstelle Bausparen dem Europäischen Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (FIN-NET) angeschlossen hat. Auch ist kein Antrag an die Schlichtungsstelle weitergeleitet worden, der über die ODR-Plattform eingereicht worden ist. In allen grenzübergreifenden Verfahren haben sich die Antragsteller unmittelbar an die Schlichtungsstelle Bausparen gewendet, welches erneut für die guten und leicht zugänglichen Information über das Schlichtungsverfahren spricht.

3. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VSBIInfoV)

Erkenntnisse über Problemstellungen, die systematisch bedingt sind, liegen der Schlichtungsstelle nicht vor.

Wie bereits berichtet, befassten sich 204 der im Jahr 2019 eingereichten Anträge auf Schlichtung und damit rund 24 Prozent der in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen fallenden Verfahren mit den Rechtsfolgen der durch die Bausparkassen im Rahmen der anhaltenden Niedrigzinsphase ausgesprochenen Kündigungen. Dagegen hat die Anzahl der Verfahren, die sich mit der Rechtmäßigkeit der Kündigungen an sich befasst, im Vergleich zum Vorjahr abgenommen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Kündigungen weitestgehend durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. So hatte der Bundesgerichtshof in zwei in wesentlichen Punkten gleichgelagerten Verfahren am 21. Februar 2017 (XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16) entschieden, dass eine Bausparkasse Bausparverträge gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB (jetzt: § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB) kündigen darf, wenn die Verträge seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif sind. In diesen Entscheidungen hatte der Bundesgerichtshof auch bestätigt, dass eine Bausparkasse berechtigt ist, einen in Höhe der Bausparsumme oder darüber hinaus angesparten Bausparvertrag nach § 488 Abs. 3 BGB zu kündigen.

Die sich aus den Kündigungen ergebenden Rechtsfolgen, etwa die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen ein Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen oder einer Höherverzinsung besteht, sind hingegen aufgrund der vielgestaltigen Regelungen hierzu in den Allgemeinen Bedingungen der Bausparkassen und den jeweils zu betrachteten Einzelfällen, nicht abschließend geklärt.

Auch wenn diese in 204 insgesamt 869 im Jahr der 2019 eingereichten Anträge auf Schlichtung thematisiert wurden, geht die Schlichtungsstelle nicht vom Vorliegen einer signifikant häufig auftretenden Problemstellung aus, da allen Verfahren Einzelfälle zugrunde liegen.

4. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, sofern aufgrund der Tätigkeit hierzu Erkenntnisse vorliegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VSBIInfoV)

Zwar sind die Rechtsfolgen der Kündigungen von Bausparverträgen mit rund 24 Prozent der insgesamt im Jahr 2019 eingereichten Anträgen auf Schlichtung im Vergleich zu anderen Sachgebieten relativ häufig im Schlichtungsverfahren aufgetreten. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung dieser Streitigkeiten können gleichwohl nicht gegeben werden. So handelt es sich jeweils um Einzelfälle. Betroffenen Verbrauchern kann beim Auftreten von Unklarheiten in diesen Fällen nur geraten werden, die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen genau zur Kenntnis zu nehmen und bei Fragen hierzu das Beratungsangebot der Bausparkassen zu nutzen.

5. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VSBIInfoV)

Der Schlichtungsstelle liegen keine Erkenntnisse über etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten im Berichtszeitraum vor.

6. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VSBIInfoV)

Die Schlichtungsstelle steht im engen Dialog mit den anderen Schlichtungsstellen im Finanzbereich, aber auch branchenübergreifend.

Zudem ist die Schlichtungsstelle bereits seit vielen Jahren Mitglied des europäischen Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (Financial Dispute Resolution Network - FIN-NET). Das FIN-NET wurde auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffen und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren bei grenzüberschreitenden Streitfällen.

Informationen zum FIN-NET finden sich sowohl auf der Website der Schlichtungsstelle Bausparen unter Service / FIN-NET als auch auf der entsprechenden Website der Europäischen Kommission zum FIN-NET (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/consumer-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_de).

Zudem ist die Schlichtungsstelle Bausparen aufgrund ihrer Anerkennung auch im EU-Online-Streitbeilegungsportal, der sog. ODR-Plattform, gelistet. Über die ODR-Plattform können EU-Verbraucher Streitbelegungsverfahren zu Online-Geschäften mit EU-Unternehmen einleiten.